

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Hauptamt	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	0280-9792	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	16.04.2025	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren			

Sachverhalt:

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom

Die Gemeinde Denklingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 12.06.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 23.09.2016 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende Fassung:

2

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der
---	-----------------------------	--

		Gemeinde von 10%
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,57 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	7,14 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,18 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	7,85 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	8,76 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	25 Jahren	8,50 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	12,61 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,80 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	20 Jahren	6,22 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	25 Jahren	4,50 Euro

3

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro

ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	59,98 Euro

4

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 33,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben 43,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der

Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben | 13,70 € |
| b) | sonstige Bedienstete | 13,70 € |
| c) | ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 13,70 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Reinigungskosten

Die Reinigungskosten gelten nur für die Reinigung der Einsatzkleidung der eigenen Feuerwehrmitglieder aus verrechenbaren Einsätzen.

Für die Reinigung der Einsatzkleidung werden pauschal pro Feuerwehrdienstleistenden 29,50 € berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denklingen,

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister